

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGB1. für Wien Nr. 36/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

"Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt."

2. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin, dem Kinder- und Jugendanwalt sowie der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern.

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

(3) Die Kinder- und Jugendanwälte sind nach öffentlicher Ausschreibung jeweils für die Dauer von fünf Jahren von der Landesregierung zu bestellen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwälte sind bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(6) Den Kinder- und Jugendanwälten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung,
3. die Abgabe von Empfehlungen, soweit sie sich auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen beziehen,
4. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, soweit Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden,
5. die Information über die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Die Aufgaben nach Z 1 bis 5 sind in Koordination mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrt wahrzunehmen und mit dem Ziel des Zustandekommens gütlicher Lösungen auszuüben.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Träger der freien Jugendwohlfahrt sind verpflichtet, den Kinder- und Jugendanwälten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber den Kinder- und Jugendanwälten nicht wirksam.

(9) Die Landesregierung hat die Bestellung der Kinder- und Jugendanwälte zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die sie für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen."

Artikel II

1. Artikel I Z 1 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
2. Artikel I Z 2 tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem

Am 1. Juli 1990 trat das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, in Kraft. Dieses Landesgesetz, welches das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG, BGBl. Nr. 161, ausführt, sieht im § 10 die Einrichtung des Kinder- und Jugendanwaltes vor. Aufgrund der nunmehr gesammelten Erfahrungen sollen die Aufgaben dieser Einrichtung neu definiert werden. Insbesondere ist vorgesehen, den Bestellungsverfahren, die Amtsdauer sowie die Weisungsfreiheit der Kinder- und Jugendanwälte gesetzlich zu regeln.

Die Ergänzung des § 3 erfolgt entsprechend Art. 4, in Verbindung mit Art. 28-35 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Lösung

Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Alternativen

Keine (§ 3), bzw. Beibehaltung der bestehenden Regelung (§ 10).

Kosten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht derzeit aus einer Juristin, einem Psychologen und einer Mitarbeiterin der Verwendungsgruppe D.

Ein allfälliges, durch die Kompetenzerweiterung bedingtes Erfordernis an personellem Mehraufwand wird anhand der künftigen Arbeitsbelastung der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu prüfen sein.

Erläuterungen

Der Bundesgesetzgeber hat in Anwendung des Artikels 12 Abs. 2 Z 1 B-VG das Bundesgesetz vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 161, erlassen, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen wurden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG). Entsprechend diesem Bundes-Grundsatzgesetz hat der Wiener Landtag das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - Wr.JWG 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, beschlossen, welches am 1. Juli 1990 in Kraft trat.

Der § 10 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 sieht vor, daß dem Magistrat als Kinder- und Jugendanwalt insbesondere folgende Aufgaben zukommen:

1. Minderjährige Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung beratend zu wirken und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

In Ausführung dieser Bestimmung wurden in Wien zwei Kinder- und Jugendanwälte bestellt, die ihre Aufgaben mit Hilfe einer Geschäftsstelle erfüllen. Die Kinder- und Jugendanwälte sind der Magistratsabteilung 11 eingegliedert und der Leiterin dieser Abteilung grundsätzlich weisungsgebunden. Obwohl, wie ergänzend anzumerken ist, eine Weisung nie erteilt wurde, sollen die Kinder- und Jugendanwälte nunmehr weisungsfrei gestellt werden. Überdies ist vorgesehen, bei Bestellung der Kinder- und Jugendanwälte ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen,

die Amtsdauer auf fünf Jahre festzulegen und den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwälte zu erweitern.

zu Art. 1 Z 1:

Der § 3 legt den persönlichen Anwendungsbereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt durch Verankerung des Territorialitätsprinzips für alle Minderjährigen sowie des Personalitätsprinzips für die österreichischen und staatenlosen Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland haben, fest. Es wird damit grundsätzlich bestimmt, daß einem österreichischen oder staatenlosen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Bundeslandes hat, Hilfe keinesfalls verweigert werden darf, wenn er sich gerade nicht im Bundesland aufhält. Entsprechend Art. 4 in Verbindung mit Art. 28-35 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII.GP, soll nun die Möglichkeit von Hilfeleistungen außerhalb des Landes Wien auf jene Personen erweitert werden, welche durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigt werden.

zu Art. 1 Z 2:

Der Absatz 1 des § 10 sieht die Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft vor. Da sich die Besetzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft mit einer Frau und einem Mann bisher bestens bewährt hat, wird festgelegt, daß auch künftig eine Frau und ein Mann zu bestellen sind. Überdies sind den Kinder- und Jugendanwälten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitarbeiter in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellung des Personals und der Ausstattung obliegt gemäß Absatz 2 dem Amt der Landesregierung.

Die Festlegung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens in Absatz 3 soll sicherstellen, daß unter einer möglichst großen Anzahl von Bewerbern die geeignetsten Personen für dieses Amt

ausgewählt werden können. Die Ausschreibungsrichtlinien sollten hinsichtlich der Qualifikation der Bewerber insbesondere folgende Erfordernisse festlegen:

abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder der Psychologie oder der Rechtswissenschaften oder der Publizistik oder der Akademie für Sozialarbeit,

mehrjährige Praxis in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,

Kooperations- und Dialogfähigkeit,

gute Fachkenntnisse im Bereich der Rechtsvorschriften und Verfahrensabläufe bei Verwaltungsbehörden und Gerichten,

Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu erfassen.

Die Amtsdauer der Kinder- und Jugendanwälte beträgt jeweils fünf Jahre. Diese Regelung bietet Gewähr für eine bestimmte Mindestfunktionszeit und ermöglicht somit auch die sinnvolle Planung langfristiger Projekte.

Der Absatz 4 (Verfassungsbestimmung) stellt die Kinder- und Jugendanwälte weisungsfrei. Mit dieser Regelung wird der bestehende Zustand einer faktischen Unabhängigkeit gesetzlich festgeschrieben.

Der Absatz 5 stellt außer Zweifel, daß die Kinder- und Jugendanwälte und ihre Mitarbeiter der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Der Absatz 6 erweitert den bisherigen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwälte. Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, das in täglicher Erfahrung gesammelte Praxiswissen jenen

Stellen zu vermitteln, welche für eine sozialpolitische und rechtliche Fortentwicklung der Stellung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich zeichnen.

Der Absatz 7 sieht eine jährliche Berichtspflicht der Kinder- und Jugendanwälte gegenüber der Landesregierung vor. Unabhängig von diesem jährlichen Bericht kann die Landesregierung bei Bedarf jedoch jederzeit Tätigkeitsberichte anfordern.

Der Absatz 8 normiert für Landes- und Gemeindeorgane sowie für freie Träger der Jugendwohlfahrt die Verpflichtung, den Kinder- und Jugendanwälten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Regelung richtet sich ausschließlich an Einrichtungen des Landes oder der Gemeinde Wien, sei es im Hoheits- oder im Privatwirtschaftsbereich und an freie Träger. Die Unterstützung kann in jeder Art von Hilfestellung bestehen, die den Kinder- und Jugendanwälten die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht. Ein Weisungsrecht der Kinder- und Jugendanwälte gegenüber Einrichtungen des Landes und der Gemeinde Wien bzw. gegenüber freien Trägern besteht nicht.

Der Absatz 9 bietet der Landesregierung die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendanwälte vor Ablauf ihrer Funktionsperiode abzurufen, wenn diese für ihr Amt nicht mehr geeignet erscheinen. Als Gründe für eine derartige Maßnahme kommen insbesondere eine strafgerichtliche Verurteilung oder ein Verhalten in Betracht, welches geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen, die Kinder- und Jugendanwälten entgegengebracht werden, zu untergraben.